

Dringlicher Antrag

der Abg. Fuchs und Scheinast betreffend ein Verbot von Glyphosat im Bundesland Salzburg

Zahlreiche Studien geben seit Jahren Hinweise auf die Gefahren, die von Totalherbiziden, wie dem Präparat Glyphosat, ausgehen können. Glyphosat ist ein Herbizid und verhindert in Pflanzen die Produktion von Abwehrstoffen gegen Pathogene und führt dadurch zum Tod der Pflanzen innerhalb von wenigen Tagen. Wissenschaftliche Erkenntnisse in Bezug auf beispielsweise Oberflächen- und Sickerwässer und damit nachfolgend in Bezug auf das Grundwasser legen schon lange eine Neubewertung der Anwendung von Totalherbiziden nahe. Glyphosat ist giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. Durch das Ausbringen von glyphosathaltigen Herbiziden werden die Böden kontaminiert und es kommt zu einer Akkumulation von Glyphosat im Boden. Nach heftigem Regen können diese Stoffe ins Grundwasser oder in Oberflächengewässer gelangen. Seine Verwendung begründet zusätzlich auch ein nicht vertretbares Risiko für die Diversität, auch Nutzinsekten wie Bienen und Heuschrecken sowie Insektenfresser wie Vögel und Kleinsäugetiere sind betroffen, was weitreichende Auswirkungen auf Nahrungsnetze und die Vielzahl der Arten und Individuen hat.

Zahlreiche Studien weisen auch auf die gesundheitlichen Gefahren dieser Pflanzenschutzmittel (oder besser: Pflanzenvernichtungsmittel) mit Glyphosat auf den Menschen hin. Die Internationale Agentur für Krebsforschung der Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat das weltweit am häufigsten eingesetzte Pestizid bereits im März 2015 als „wahrscheinlich krebserregend“ eingestuft. Das deutsche Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) wurde im Verfahren der Neubewertung mit der Bewertung des gesundheitlichen Risikos des Wirkstoffes und einer Beispielformulierung beauftragt und kam zu der Einschätzung, dass von Glyphosat kein krebserzeugendes Risiko für den Menschen zu erwarten ist. 96 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, darunter Epidemiologen, Toxikologen, Statistiker und Molekularbiologen aus 25 Ländern kritisieren in einem offenen Brief an EU-Gesundheitskommissar Vytenis Andriukaitis die Bewertung der deutschen Behörde und der EFSA als „wissenschaftlich inakzeptabel“, mit „schwerwiegenden Mängeln behaftet“ und „in die Irre führend“. Das Totalherbizid Glyphosat wurde bereits im Urin der Menschen nachgewiesen, im Brot und in zahlreichen deutschen Biersorten.

Laut EU-Gesundheitskommissar Vytenis Andriukaitis steht es den Mitgliedstaaten frei, Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Glyphosat selbst zu verbieten. Die Mitgliedstaaten, die keine auf Glyphosat basierenden Produkte verwenden wollen haben die Möglichkeit, ihre Verwendung zu beschränken bzw. zu verbieten. So heißt es etwa in Art. 12 Richtlinie 2009/128/EG über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung

von Pestiziden, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen, die Verwendung von Pestiziden in bestimmten Gebieten so weit wie möglich zu minimieren bzw. zu verbieten.

Auch aus Gründen des Vorsorgeprinzips, u. a. ist das Vorsorgeprinzip eines der genannten Ziele im Salzburger Pflanzenschutzgesetz, sollte Glyphosat als Wirkstoff in Herbiziden verboten werden um gesundheitliche Schäden für die Umwelt und den Menschen zu vermeiden.

Eine entsprechende Verordnungsermächtigung findet sich in § 21 Salzburger Pflanzenschutzmittelgesetz.

Im Sinne des Vorsorgeprinzips soll die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, insbesondere mit dem Wirkstoff Glyphosat, verboten werden um negative Auswirkungen auf die Biodiversität, das ökologische Gleichgewicht und die Gesundheit der Menschen zu vermeiden.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

dringlichen Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Die Salzburger Landesregierung wird ersucht, im Sinne des Vorsorgeprinzips zum Schutz der öffentlichen Gesundheit, der biologischen Vielfalt, der biologischen Landwirtschaft, Trinkwasserversorgung und der Biodiversität
 - 1.1. an die Bundesregierung mit der Forderung heranzutreten, ein bundesweites Verbot von glyphosathaltigen Pflanzenschutzmitteln umzusetzen,
 - 1.2. entsprechend der rechtlichen Möglichkeiten den Einsatz von glyphosathaltigen Pflanzenschutzmitteln zu verbieten, insbesondere:
 - 1.2.1. in Gebieten, die von der Allgemeinheit oder von gefährdeten Personengruppen genutzt werden, wie öffentliche Parks und Gärten, Sport- und Freizeitplätze, Schulgelände und Kinderspielplätze sowie Gebiete in unmittelbarer Nähe von Einrichtungen des Gesundheitswesens;
 - 1.2.2. in Schutzgebieten im Sinne der Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie) oder andere Gebiete, die im Hinblick auf die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen gemäß der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) oder der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) ausgewiesen wurden;
 - 1.2.3. entlang von Straßen, sehr durchlässigen Flächen oder anderen Infrastruktureinrichtungen in der Nähe von Oberflächengewässern oder Grundwasser sowie auf versiegelten Flächen, bei denen ein hohes Risiko des Abflusses in Oberflächengewässer oder in die Kanalisation besteht und

- 1.2.4. in ausgewiesenen, sensiblen Gebieten wie beispielsweise Wasserschon- und -schutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsteilen und Naturschutzgebieten.
2. Dieser Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Für diesen Antrag wird gemäß § 60 Abs. 4 GO-LT die Zuerkennung der Dringlichkeit begehrt.

Salzburg, am 20. Dezember 2017

Fuchs eh.

Scheinast eh.